

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Gartenweg am Westplatz“

Entwurf



Stand: 09. Dezember 2020

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | | |
|---|---|--------------|-------------------|--|-----------------------------|------------------------------|----|------|--------------|--|
| | | | | | | Anwesen- de | ja | nein | Ent- haltung | |
| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | | | | | | | | | | |
| 1 | MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow- Straße 2-8 14467 Potsdam | 12.08.2020 | 20.08.2020 | <p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechtswirksam und hat die zum Zeitpunkt früherer Stellungnahmen zum Bebauungsplan geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst. Die Ziele der Raumordnung des LEP HR, die für die Planung Anwendung finden, wurden Ihnen in der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behör- den gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.05.2019 bereits mit- geteilt. Rechtlich Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235 - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Hinweise Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertra- ges bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach Inkrafttre- ten als PDF-Datei per E-Mail oder als Abdruck bzw. Lei- hexemplar zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht we- sentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unbe- rührt. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezog- ener Daten gemäß Artikel 13.der EU- Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezoqene-daten-qi-5.pdf.</p> | Keine Abwägung erforderlich | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 09.12.2020 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| 2 | Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus | 12.08.2020 | 02.09.2020 | <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines reinen Wohngebietes auf einer Fläche westlich angrenzend an die Altstadt von Finsterwalde geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV weiterhin keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Beurteilung des B-Planes „Gartenweg am Westplatz“ aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 3 | Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld | 12.08.2020 | 02.09.2020 | <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand 07.08.2020) des Bebauungsplanes „Gartenweg am Westplatz“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 03.06.2019 (4122-5.01.80/1447EE-BPL/19) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p> | Die für die Planung relevanten Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Planentwurf eingestellt. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 09.12.2020 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| 5 | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 6 | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus | 12.08.2020 | 14.08.2020 | Zu dem o. g. Sachverhalt äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 03.05.2019. Unsere damalige Stellungnahme bleibt weiterhin gültig. | Keine Abwägung erforderlich. Im Schreiben vom 03.05.2019 wurde keine Bedenken geäußert, die allgemein gegebenen Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes sind in die Begründung eingearbeitet worden. | | | | |
| 7 | Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder | 12.08.2020 | 18.08.2020 | Keine Einwände und Bedenken. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 8 | Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam | 12.08.2020 | 08.09.2020 | <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan,</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 09.12.2020 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern am westlichen Rand der Stadt Finsterwalde wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend vom erkennbaren Nutzungsbestand und der näheren Umgebung und der geplanten Wohnbauflächennutzung gemäß § 3 BauNVO einschließlich modifizierter Festsetzungen zur zulässigen Art der Bauflächennutzung keine Bedenken gegen den Planentwurf vom 07.08.2020.</p> <p>Den im Abschnitt 5.3 der Planbegründung zum Thema Verkehrslärm enthaltenen Ausführungen und Bewertungen wird zugestimmt.</p> <p>Der Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne gesonderte Umweltprüfung und Umweltbericht wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 10 | Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg | 12.08.2020 | 08.09.2020 | <p>Mit Schreiben vom 12. August 2020, hier eingegangen am 17. August 2020, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (Reines</p> | Die Begründung wird entsprechend der gegebenen Hinweise ergänzt. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO) die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Erholungs- und Kleingärten weitgehend "eingefroren" werden, sofern sie als Hauptnutzungen auf den jeweiligen Grundstücksflächen wirken. Der bauliche Bestandsschutz der hier vorhandenen Anlagen (u. a. Gartenlauben, Garagen/Carports, sonstige Nebenanlagen) wirkt dann nur soweit, wie er mit der Zweckbestimmung des festgesetzten Baugebietes vereinbar ist.</p> <p>Der im Einzelfall mögliche Umbau bzw. die Nutzungsänderung der Gartenlauben zu Wohnzwecken dürfte durch die festgesetzte offene Bauweise zusätzlich erschwert werden, sofern keine Maßnahmen der Bodenneuordnung erfolgen.</p> | <p>Stand 09.12.2020</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Generell wird im Plangebiet für neu zu errichtende Wohngebäude eine offene Bauweise, d. h. eine Bauweise mit Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken angestrebt. Darin eingeschlossen ist auch die Zulässigkeit von Doppelhäusern, so dass auch ein einseitiger Grenzsanbau möglich ist, sofern sich die jeweiligen Nachbarn dazu verständigen.</p> <p>Auch sind im Plangebiet vorrangig sehr kleine Gartenlauben vorzufinden, die sich zudem oft ohne oder nur mit ganz geringem Abstand zu oft auch mehreren Nachbargrenzen und somit oftmals auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden. Ein Um- und Ausbau zu Wohnzwecken im Planungsraum kommt daher schon aus den unterschiedlichen bauordnungsrechtlichen Gründen (Brandschutz, Belichtung ...) ohnehin kaum in Betracht. Auch lässt die vorgefundene städtebauliche Situation keine andere Bauweise zu, da für im Planbereich vorhandene bauliche Anlagen weder eine geschlossene noch eine halboffene Bauweise festgestellt werden kann. Zudem käme es bei einem Verzicht auf die Festsetzung der Bauweise zur Anwendung der abstandflächenrechtlichen Grundregel, dass vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen einzuhalten sind, die in der Regel auf dem Baugrundstück selbst liegen. Dem hier vorgebrachten Hinweis</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 09.12.2020 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Fett dargestellte Textpassagen sind dem 613-20/190-20 Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB „Gartenweg am Westplatz“ in Finsterwalde, Entwurf Stand 07.08.2020, entnommen.</p> <p>Artenschutzfachbeitrag Seite 47: „8 Bewertung der Verbotstatbestände 8.1 Avifauna Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Avifauna können unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen V 1 (ASB) Bauzeitenregelung A 1 (CEF) Anbringen von Nistkästen Brutvögel Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG lässt sich wirksam vermeiden.</p> <p>Folgender Hinweis hierzu: Die Maßnahmen V 1 und A1 sind mit in die Begründung eingeflossen. Nicht geregelt ist wie insbesondere die Maßnahme A 1 umgesetzt werden soll. Zur Sicherheit der Antragsteller sollte hier eine Regelung in der Begründung aufgenommen werden.</p> | <p>stehen daher keine planungsrechtlichen Instrumente zur Seite.</p> <p>In der Planbegründung ist zur Maßnahme V 1 dargelegt, dass Gehölzrodungen/Gebäudeabrisse nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02. erfolgen sollen. Weiterhin ist zur Maßnahme A1 dargelegt, dass bei einem Verlust von Niststätten durch den Abriss der berührten Laube oder das Fällen der entsprechenden Gehölze Ersatznistkästen vorzusehen sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden (S. 16). Die möglicherweise betroffenen Grundstücke sind in der Begründung dazu benannt. Noch detaillierte Darstellungen sind den Anlagen zu der Begründung (Kartierung 2019 und Fachbeitrag Artenschutz 2020) zu entnehmen.</p> <p>In die Begründung werden jedoch für die Bauherren/Grundstückseigentümer die ergänzenden zusätzlichen Hinweise zur Maßnahme A 1 aufgenommen, „dass im Rahmen der Bauantragstellung/Bauanzeige durch die Bauherren und seinem Architekten oder Bauingenieur bei baubedingt notwendiger Beseitigung einer Niststätte die entsprechenden Unterlagen und Nachweise (Erfassung der verloren gehenden Niststätten und Angaben zu den vorgesehen Ersatznistkästen) vorzulegen sind, damit auf der Ebene des Planvollzuges durch die Baugenehmigungsbehörde (unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde) die Umsetzung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen geprüft werden kann.</p> <p>Im Rahmen von verfahrensfreien Vorhaben bzw. der sonstigen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen ist der Bauherr bzw. Grundstücksnutzer ebenso dafür verantwortlich, dass die öf-</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 09.12.2020 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Die untere Wasserbehörde erteilt folgende Hinweise und Informationen zur Verfahrensführung mit:</p> <p>1. Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung wurden geprüft. Die Änderungen durch Anschluss an die öffentlichen Anlagen sind mit dem zuständigen Wasserversorger und Abwasserentsorger zu realisieren.</p> <p>2 Unbelastetes Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz vorrangig örtlich zu versickern bzw. zur Bewässerung auf dem Grundstück zu nutzen.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o. g. Vorhaben ohne Hinweise zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen/ OT Wünsdorf,</p> | <p>fentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, dazu zählen auch Vorschriften des Artenschutzes. In diesem Falle hat der jeweilige Eigentümer/Grundstücksnutzer ggf. einen Sachverständigen einzuschalten und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Verantwortung liegt hier alleine beim Bauherrn bzw. Eigentümer/Nutzer.“</p> <p>Der zuständige Wasserversorger und Abwasserentsorger wurde im Verfahren beteiligt (Stadtwerke, Entwässerungsbetrieb über Stadtwerke).</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits auf S. 13 der Begründung enthalten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2020U000386, SB Herr Lehmann, Telefon 035341 - 977637) stimmt dem o. g. Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu:</p> <p>Vorschriften des BbgStrG und der StVO stehen der Planung nicht entgegen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde. Die Grundstücke sind verkehrlich voll erschlossen und sollen künftig über den Gartenweg am Westplatz an das öffentliche Straßennetz angebunden werden. Der Bau neuer Erschließungsstraßen ist nicht notwendig. Die breiten der festgesetzten Straßenverkehrsflächen betragen 7-10 m. Wendevorgänge von Kraftfahrzeugen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich, die die im Plangebiet liegenden Straßen allseitig an das Straßenverkehrsnetz angeschlossen sind und somit das Gebiet durchfahren werden kann. Begegnungsverkehr ist hier uneingeschränkt möglich. Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte sind nicht bekannt).</p> <p>Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Des Weiteren wird angemerkt, dass Ansprüche zur Verbesserung bzw. dem Ausbau der Straße aus der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht herzuleiten sind.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle teilt mit, dass auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastro-</p> | <p>Stand 09.12.2020</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung auf S. 13 enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Ausführung zu den zur Verfügung stehenden Löschwassermengen sind be-</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>phenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden festzusetzen, der Nachweis scheint erbracht. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt verweist auf die frühere Stellungnahme, die weiterhin gültig ist: „Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.“</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens, als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen ,VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S. 389 zu beachten.“</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> | <p>Stand 09.12.2020</p> <p>reits in der Begründung auf S. 8 enthalten. Der Grundschutz ist über vorhandene Flachspiegelbrunnen gesichert.</p> <p>Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsunterlage eines ÖBVI verwendet, der die entsprechende Bescheinigung zum gegebenen Zeitpunkt vornimmt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung) des vorgesehenen BP-Gebietes gesichert sein.</p> <p>Seitens des Integrationsbeauftragten gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände und keine Hinweise.</p> <p>Dem o. g. Bebauungsplanverfahren spricht seitens des Landwirtschaftsamtes grundsätzlich nichts entgegen, da es sich um ein Gebiet innerorts handelt und dort keine landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) erfasst sind. Es gilt jedoch zu beachten, dass eventuell notwendige Ersatz-, Ausgleichs- oder andere Kompensationsmaßnahmen für anstehende Wohnbebauung nicht auf LN stattfinden, sondern möglichst im Planungsgebiet oder auf Ruderal- und Brachflächen.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> | <p>Stand 09.12.2020</p> <p>Der zuständige Wasserversorger und Abwasserentsorger wurde im Verfahren beteiligt (Stadtwerke, Entwässerungsbetrieb über Stadtwerke).</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für den Bebauungsplan sind keine außerhalb des Planbereichs liegenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und ergänzend in die Begründung unter den Pkt. 4.6 aufgenommen.</p> | | | | |
| 11 | Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus | 12.08.2020 | 18.08.2020 | <p>Herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur Planauskunft. Gerne übersenden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen. Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren zum unter "gültig bis" angegebenen Termin Ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 30 Tage ab Zusendung.</p> <p>Bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabel-</p> | <p>Lageplan in Anlage 1, keine Leitungen im Planbereich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, da keine Anlagen im</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|--|-----------------------------|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | Stand 09.12.2020 | | | | |
| 12 | Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer | 12.08.2020 | 21.09.2020 | <p>schutzanweisung (KSA) zu beachten.</p> <p>Mit Ihrer E-Mail vom 18.09.2020 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>In der Begründung sind unter Punkt 4.6 Hinweise zur Abfallentsorgung ersichtlich.</p> <p>Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i. V. m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger.</p> <p>Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer.</p> <p>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de.</p> <p>Des Weiteren sind die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Mindestbreite, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Zu Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> | Planbereich vorhanden sind. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|---|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| 13 | Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde | 12.08.2020 | 31.08.2020 | Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Für die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes sind umfangreiche Netzerweiterungen notwendig. Die Gesamtkosten für die Erweiterung des Versorgungsnetzes inkl. der Breitbanderschließung betragen ca. 190 TEUR. 3. Für die Abwasserentsorgung ist die Errichtung einer Pumpstation notwendig. Nach erfolgter Vorplanung sind für die Kanalverlegung und Pumpstation insgesamt 390 TEUR notwendig. | Stand 09.12.2020 Die gegebenen Hinweise zu den erforderlichen Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsanlagen sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthalten. | | | | |
| 14 | Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde | 12.08.2020 | 29.05.2019 V/5.2-1938(1.Erg.) | Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVB1. 1/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVB1. 1/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Dem Bebauungsplan „Gartenweg am Westplatz“ Entwurf stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 15 | Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 | 12.08.2020 | 24.08.2020 | In Ihrer E-Mail vom 12.08.2020 möchten Sie eine erneute Stellungnahme zum o.g. Vorgang. Am 08.05.2019 wurde eine Stellungnahme gefertigt. | Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise zu den Belangen der Kampfmittelbeseitigung sind bereits in der Begrün- | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 09.12.2020 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus | | | Wir bleiben bei dieser Stellungnahme. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. | dung unter Punkt 4.6 enthalten. | | | | |
| 16 | Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 17 | Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn | 12.08.2020 | 13.08.2020 | Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Bereits Wohnbebauung vorhanden innerhalb des Baugebietes, keine Tiefflugstrecken und sogar Flugplatz in unmittelbarer Nähe - > keine Bedenken | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 18 | Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus | 12.08.2020 | 16.09.2020 | Keine Einwände | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 19 | Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 20 | Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus | 12.08.2020 | 31.08.2020 | im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|---|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands. Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz.</p> | <p>Stand 09.12.2020</p> | | | | |
| | | Mitteilung über die öffentliche Auslegung 24.09.2020 | 13.10.2020 | <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt: Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 31. August 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise sind bereits in der Begründung unter dem Punkt 4.6 enthalten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, siehe oben.</p> | | | | |
| 21 | Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 22 | Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus | 12.08.2020 | 28.08.2020 | <p>die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I Nr. 13), u geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 11]), Träger der Regionalplanung.</p> <p>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 09.12.2020 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, gebilligt am 09.06.2020 Keine Einwendungen | | | | | |
| 23 | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 24 | Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain | 12.08.2020 | 19.08.2020 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 25 | Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 26 | Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 27 | Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 28 | Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 29 | Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | | | | | |
| | | Mitteilung | 21.10.2020 | Anregungen und Hinweise zum Entwurf des o.g. Bebau- | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Entwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 09.12.2020 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|--|---|--|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | über die öffentliche Auslegung 24.09.2020 | | ungsplanes in der Fassung August 2020 bestehen nicht. Ihre Planung berührt keine Interessen und wahrzunehmenden Belange der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elsterland | | | | | |
| 30 | Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 31 | Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 32 | Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde | 12.08.2020 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 08.12.2020 | | | | | | | | | |
| Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. | | | | | | | | | |

Anlage 1 - Lageplan zur Stellungnahme Telekom vom 18.08.2020

